



**Methodik und Kriterien
für die Auswahl von Vorhaben
für das Programm des Landes
Brandenburg für den
Europäischen Sozialfonds Plus
in der Förderperiode 2021-2027
gemäß Artikel 73 der
Verordnung (EU) 2021/1060**

Version: 1.0
Stand: 12.11.2021



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Inhalt

1	Verfahren für die Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien.....	2
1.1	Zuständige Stellen.....	2
1.2	Allgemeines Prüfverfahren.....	2
2	Einzelne Auswahlkriterien.....	3
2.1	Rechtliche Kriterien	3
2.2	Inhaltliche Kriterien.....	4
a.	Inhaltliche Kriterien nach Maßgaben des ESF+- Programms.....	4
b.	Bereichsübergreifende Grundsätze	6
c.	Kriterien auf Ebene der Vorhaben.....	8
3	Wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien	8

1. Verfahren für die Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien

Ein Vorhaben ist gemäß Art. 2 Nr. 4 VO (EU) 2021/1060 ein Projekt, ein Auftrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt im Rahmen der betreffenden Programme.

1.1 Zuständige Stellen

Die Auswahl der Vorhaben für eine Förderung aus dem Programm des Landes Brandenburg für den ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 (ESF+-Programm 2021-2027) obliegt grundsätzlich den Bewilligungsstellen oder einem Gremium, ggf. unterstützt durch fachliche Voten Dritter. Bewilligungsstellen sind die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Zwischengeschaltete Stelle und für Förderungen der ESF+-Verwaltungsbehörde diese selbst.

1.2 Allgemeines Prüfverfahren

Die Förderung von Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien oder Verbindlichen Hinweisen. Mit diesen werden die konkreten inhaltlichen Kriterien für die Auswahl von Vorhaben festgelegt. Die Förderung anhand von Verbindlichen Hinweisen umfasst grundsätzlich die Förderung von Vorhaben mit einer geringen Zahl an Zuwendungsempfängenden, von Modellvorhaben und in Ausnahmefällen von Einzelvorhaben. Aus Gründen der erhöhten Transparenz wird in der Regel die Förderung über Richtlinien angestrebt.

Bei der Auswahl und Bewilligung von Vorhaben haben die zuständigen Stellen insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG Bbg) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beachten. Bei der Anwendung und Auslegung sind die Grund- und Verfahrensrechte zu beachten. Dazu gehört neben dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Verwaltungsverfahren (abgeleitet aus Artikel 3 Grundgesetz) die Möglichkeit des Antragstellers, gemäß §§ 68 ff. VwGO gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einzulegen und die Verwaltungsentscheidung überprüfen zu lassen.

Die zuständigen Stellen berücksichtigen im Prozess der Gesamtabwägung festgelegte Auswahlkriterien im Rahmen eines schrittweisen Prüfverfahrens. Jedes potenzielle Vorhaben muss für die Auswahl alle anwendbaren Kriterien erfüllen.

Aufeinander folgende Prüfschritte sind:

1. rechtliche Kriterien,
2. inhaltliche Kriterien,
3. wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien.

Innerhalb der einzelnen Verfahrensschritte werden zunächst die für alle Programme gleichermaßen geltenden Kriterien geprüft. Im Rahmen der inhaltlichen Kriterien werden darüber hinaus die jeweils einschlägigen programm- und vorhabenspezifischen Tatbestände geprüft. Allerdings ist insgesamt zu beachten, dass es von Seiten der Projektträger auch bei Erfüllung aller Auswahlkriterien keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des ESF+-Programm 2021-2027 gibt.

In Situationen, in denen eine Entscheidung getroffen werden muss zwischen zwei gleichzeitig beantragten Vorhaben, die alle Auswahlkriterien grundsätzlich erfüllen, sind dabei insbesondere folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Passgenauigkeit des Vorhabens hinsichtlich der im Programm formulierten Ziele,
- der Beitrag, den ein Vorhaben hinsichtlich der im Programm vorgenommenen Zielquantifizierung leistet,
- das Ausmaß, in welchem ein Vorhaben einen Beitrag im Hinblick auf die bereichsübergreifenden Grundsätze leistet und inwieweit dies möglichst ausgewogen alle bereichsübergreifenden Grundsätze umfasst,
- ob das Vorhaben einen Beitrag zur Erfüllung des Partnerschaftsprinzips leistet.

Die einzelnen Kriterien werden im Folgenden weiter untersetzt.

2 Einzelne Auswahlkriterien

2.1 Rechtliche Kriterien

In einem ersten Schritt werden die Vorhaben auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft.

Insbesondere sind dies:

- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (insbesondere Art. 174 und 162) und die aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EU-Verordnungen und Leitlinien (insbesondere die Verordnung (EU) 2021/1060 nebst etwaigen Durchführungsverordnungen und Durchführungsrechtsakten sowie die Verordnung (EU) 2021/1057),
- das Landeshaushaltsrecht (insbesondere die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung),
- das EU-Beihilfenrecht,
- das Vergaberecht für öffentliche Aufträge.

2.2 Inhaltliche Kriterien

a. Inhaltliche Kriterien nach Maßgaben des ESF+- Programms

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die mit dem Zielsystem des ESF+-Programms im Einklang stehen und somit zu den zugrundeliegenden Strategien beitragen: Politisches Ziel, den darunterliegenden Prioritäten und den darunter zugeordneten spezifischen Zielen (im Folgenden: SZ).

Diese sind:

Politisches Ziel 4: ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

Priorität A: Beschäftigung

SZ 4.1 (a¹): Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft

Priorität B: Bildung

SZ 4.5 (e): Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen

SZ 4.6 (f): Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

¹ Bezeichnet den betreffenden Buchstaben in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1057.

SZ 4.7 (g): Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität

Priorität C: Soziale Inklusion

SZ 4.9 (i): Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten

SZ 4.12 (l): Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern

Priorität D: Soziale innovative Maßnahmen

SZ 4.1 (a): Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft

SZ 4.4 (d): Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt

Bei der Projektauswahl ist ferner zu beachten, welchen Beitrag ein Vorhaben zu den im Programm benannten bereichsübergreifenden Grundsätzen leistet.

Zentraler Prüfungsaspekt ist zudem, welchen nachweisbaren Beitrag – gemessen an den in den Projektbeschreibungen dargelegten Indikatoren – ein Vorhaben zum Erreichen der im Programm festgelegten Zielquantifizierungen leisten kann. Entsprechend werden solche Vorhaben bevorzugt ausgewählt, welche signifikant zur Erfüllung der dort formulierten Zielwerte beitragen.

Ist im Ausnahmefall die Zuordnung eines Vorhabens zu einem der genannten spezifischen Ziele nicht möglich, so kann es nur dann gefördert werden, wenn

- ein klares Ziel formuliert und quantifiziert wird,
- die Zuordnung zu einer der oben genannten Prioritäten möglich ist und
- es zu den genannten spezifischen Zielen nicht im Widerspruch steht.

b. Bereichsübergreifende Grundsätze

Bei der Auswahl der Vorhaben ist zudem die Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze sicherzustellen.

Diese sind:

- Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- Gleichstellung der Geschlechter,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden nicht durch eigene Förderprogramme verfolgt, sondern sie sind im Sinne einer horizontalen Wirkung bei allen Förderprogrammen zu berücksichtigen.

Grundrechte und Charta der Grundrechte der EU

Nach Artikel 9 der VO (EU) 2021/1060 müssen Vorhaben unter Achtung der Grundrechte und unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ausgewählt und durchgeführt werden und es ist sicherzustellen, dass Beschwerden, einschließlich Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Charta, untersucht werden. Somit wird das Erfordernis der Einhaltung der in den Grundrechten bzw. im Grundrechtskatalog der Charta konstituierten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte festgeschrieben.

Gleichstellung der Geschlechter

Nach Artikel 9 VO (EU) 2021/1060 ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung sowie der

Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben soll verbessert werden sowie gegen die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung angegangen werden. Nach Artikel 6 VO (EU) 2021/1057 können gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter unterstützt werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Bei Förderungen sind gemäß Artikel 9 VO (EU) 2021/1060 erforderliche Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung sowie der Berichterstattung darüber zu treffen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme berücksichtigt. Es soll u.a. der gleichberechtigte Zugang für alle zu einer hochwertigen, segregationsfreien und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung gefördert werden, über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung, bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung inkl. Umschulungen und Weiterqualifizierungen gefördert werden sowie Sozialschutzsysteme hinsichtlich der Zugänglichkeit für alle modernisiert werden. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen soll gefördert werden, um die Integration in den Bereichen Beschäftigung und allgemeine und berufliche Bildung und damit auch ihre Inklusion in allen Lebensbereichen zu verbessern. Nach Artikel 6 VO (EU) 2021/1057 können gezielte Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung unterstützt werden.

Nachhaltige Entwicklung

Ausgehend von Artikel 9 der VO (EU) 2021/1060 wird die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung des Programms berücksichtigt, wobei den VN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (sog. DNSH-Grundsatz aus Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung, VO (EU) 2020/852) Rechnung zu tragen ist. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung beinhaltet ökonomische, ökologische sowie soziale Aspekte. Auch werden die einzelnen Facetten des Umweltschutzes als umfassende, dauerhafte Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen verstanden, sodass auch Aspekte des Umgangs mit den Auswirkungen des Klimawandels umfasst sind. Der ESF+ leistet insbesondere durch die Anpassung von Kompetenzen und

Qualifikationen sowie die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Die Einhaltung bzw. Förderung der bereichsübergreifenden Grundsätze muss bereits im Rahmen der Erstellung der Eckpunktepapiere der Förderungen dargestellt werden und wird gemäß dem Leitfaden zur Richtlinienerstellung auch dort berücksichtigt. In allen Anträgen auf Förderung muss entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms der vorgesehene Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen dargelegt werden. Die Antragstellenden beschreiben diesen im Rahmen des Antragsverfahrens und ggf. anhand vorgegebener Leitfragen. Förderanträge ohne die geforderten Angaben in den Förderprogrammen können nicht berücksichtigt werden.

Neben den bereichsübergreifenden Grundsätzen wird bei der Auswahl der Vorhaben für eine Förderung aus dem ESF+-Programm 2021-2027 auch berücksichtigt, den Partnern gemäß Artikel 9 VO (EU) 2021/1057 eine angemessene Beteiligung an den finanzierten Maßnahmen zu ermöglichen.

c. Kriterien auf Ebene der Vorhaben

Für die Ebene der Vorhaben werden im Rahmen von Richtlinien oder Verbindlichen Hinweisen die konkreten inhaltlichen Auswahlkriterien festgelegt. Neben diesen werden kleinere Programme wie z. B. Modellprojekte, Kurzfristprogramme oder andere Programme mit wenigen Zuwendungsempfängenden auf der Grundlage der o.a. allgemeinen Projektauswahlkriterien gefördert.

Die für die jeweilige Förderung zuständigen Stellen wenden im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde auf Basis der Projektauswahlkriterien weitergehende Auswahlverfahren an, die auf die spezifischen Belange der einzelnen Förderungen abgestimmt sind und welchen sich die Vorhaben i.d.R. zuordnen lassen müssen. Den zuständigen Stellen obliegt die Entscheidung über die anzuwendenden Auswahlkriterien, ihnen steht in dieser Hinsicht ein Ermessen zu. Auch wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind, hat die jeweils zuständige Stelle unter Beachtung der o.g. Festlegungen ein Auswahlermessen. Die der endgültigen Auswahl zugrundeliegenden Kriterien werden nachvollziehbar dokumentiert.

3 Wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien

Bei Vorliegen der inhaltlichen Kriterien und der programm- und vorhabenspezifischen Untersetzungen (s.o.) werden die Vorhaben entlang folgender wirtschaftlicher und fachpolitischer Kriterien geprüft:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers

- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- Gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- Fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich berührter Stellen)

Nur bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung kann das Vorhaben als förderfähig eingestuft werden.